

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1982

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20520 20522	25. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Unterkunft und Verpflegung bei der Polizei-Führungsakademie in Münster (PFA) . . .	727
2125	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Organisation der Lebensmittelüberwachung; Personelle und sachliche Ausstattung der Lebensmitteluntersuchungsämter	727
2125	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Meldung und Überwachung der Weine und Traubenmoste, deren Bezeichnung und Aufmachung nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 und der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 entspricht	727
21250	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung des Verkehrs mit Pilzen	727
21251	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Weinkontrolle; Kartei der kontrollpflichtigen Betriebe	727
21252	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln	727
21252	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kadmiumhaltige Farben	728
21252	29. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausdehnung des § 5 des Farbensgesetzes auf neuere Druckverfahren	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Überörtlicher Luftschutzhilfsdienst; Verwendung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Handvorschüssen für Maßnahmen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung des LSHD; Gewährleistungsangelegenheiten	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO; Zuwendungen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Instandsetzung und Sonderanfertigung von Bekleidungsstücken	728
21504	22. 3. 1982	RdErl. d. Innenministers Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes - Bundesmittel -	728
238	25. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II.BV)	728

Fortsetzung nächste Seite

632	25. 3. 1982	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden	729
7861	24. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Dürreschäden im Jahre 1976 (Dürreschäden 1976)	730
7861	25. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Hochwasserschäden im Jahre 1978 (Hochwasserschäden 1978)	730
7862	26. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Vermittlung von überbetrieblich eingesetzten Maschinen in Maschinenringen	730
802	26. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterrichtung über registrierte Tarifverträge	731

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 3. 1982	Bek. - Argentinisches Konsulat, Düsseldorf	731
	Innenminister	
29. 3. 1982	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	731
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 20. 4. 1982	732

20520
20522

I.

**Gewährung
von Unterkunft und Verpflegung
bei der Polizei-Führungsakademie
in Münster (PFA)**RdErl. d. Innenministers vom 25. 3. 1982 -
IV D 4 - 5125

Unterkunft und Verpflegung werden bei der PFA nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

- 1 **Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung sowie Lehrpersonal**
 - 1.1 Die Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung der PFA erhalten ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung.
Das Beköstigungsgeld (Nr. 1.32) wird von den entsendenden Behörden/Einrichtungen zusammen mit der Teilnehmergebühr an die PFA überwiesen.
 - 1.2 Leiter, Gastdozenten und Referenten in der Aus- und Fortbildung - ausgenommen Fachbereichsleiter und Dozenten der PFA - erhalten unentgeltlich Unterkunft und gegen Bezahlung des Beköstigungsgeldes (Nr. 1.32) Verpflegung.
 - 1.3 Fachbereichsleiter und Dozenten können Unterkunft und Verpflegung gegen Bezahlung zu den nachstehend genannten Bedingungen erhalten:
 - 1.31 **Unterkunft**
 - 1.311 Bei längerdauernder Nutzung der Unterkunft (ab 30 Übernachtungen) sind zu entrichten
 - pro vollen Kalendermonat für das kleine Appartement 190,- DM und für das große Appartement 220,- DM,
 - für Teile eines Kalendermonats pro Tag $\frac{1}{30}$ des Monatssatzes; der danach ermittelte Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
 - 1.312 Bei einer Nutzungsdauer bis zu 29 Übernachtungen sind pro Übernachtung im kleinen Appartement 13,- DM und im großen Appartement 15,- DM zu entrichten, höchstens jedoch der sich nach 1.311 ergebende Monatsbetrag.
 - 1.313 Das Nutzungsentgelt ist in den Fällen der Nr. 1.312 für die gesamte Nutzungsdauer, in den Fällen der Nr. 1.311 für jeden Kalendermonat im voraus zu erheben. Es ist auch für die Tage zu entrichten, an denen der Benutzer wegen Urlaub, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist.
 - 1.32 **Verpflegung**
 - 1.321 Die Höhe des zu zahlenden Beköstigungsgeldes richtet sich nach meinem RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBl. NW. 20522) - betr. Beköstigungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei - in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.322 Das Beköstigungsgeld ist nach Nr. 6.53 der VerpfIVPol dem Beköstigungsfonds zuzuführen.
- 2 **Sonstige Besucher der PFA**
 - 2.1 Ausländische Besucher erhalten unentgeltlich Unterkunft und gegen Bezahlung des Beköstigungsgeldes (Nr. 1.32) Verpflegung.
 - 2.2 Alle übrigen Besucher können Unterkunft und Verpflegung gegen Bezahlung zu den nachstehend genannten Bedingungen erhalten:
 - 2.21 Pro Übernachtung sind 25,- DM zu entrichten.
 - 2.22 Für die Verpflegung ist das Beköstigungsgeld nach Nr. 1.321 zuzügl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 30 v.H. zu entrichten; der Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
Der Verwaltungskostenzuschlag ist bei Kap. 03 130 Titel 119 10 planmäßig zu verbuchen.

Mein RdErl. v. 26. 11. 1981 (n.v.) - IV D 4 - 5110 - (nur an die PFA) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

2125

**Organisation
der Lebensmittelüberwachung
Personelle und sachliche Ausstattung
der Lebensmitteluntersuchungsämter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.93

Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1965 (MBl. NW. S. 1712/SMBl. NW. 2125) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

2125

**Meldung und Überwachung
der Weine und Traubenmoste,
deren Bezeichnung und Aufmachung
nicht der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74
und der Verordnung (EWG)
Nr. 1608/76 entspricht**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.52

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 7. 1978 (MBl. NW. S. 1452/SMBl. NW. 2125) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

21250

**Überwachung
des Verkehrs mit Pilzen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.68

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 10. 1976 (MBl. NW. S. 2186/SMBl. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

21251

**Durchführung der Weinkontrolle
Kartei der kontrollpflichtigen Betriebe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.51

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1961 (SMBl. NW. 21251) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

21252

**Zubereitung und Aufbewahrung
von Lebensmitteln**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.64

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1963 (SMBl. NW. 21252) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 727.

21252

Kadmiumhaltige Farben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.63

Der RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1982 (SMBl. NW. 21252) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21252

**Ausdehnung
des § 5 des Farbengesetzes
auf neuere Druckverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1982 - I C 5 - 2.2125.62

Der RdErl. d. Reichsministers des Innern v. 30. 8. 1935 (MBlV. S. 1097/SMBl. NW. 21252) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Überörtlicher Luftschutzhilfsdienst
Verwendung der Bekleidung
und persönlichen Ausrüstung**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1960 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Gewährung von Handvorschüssen
für Maßnahmen im Rahmen
des zivilen Bevölkerungsschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1982 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Ausrüstung des LSHD
Gewährleistungsangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1983 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Zuwendungen
des Bundes nach § 64 a RHO
Zuwendungen für Maßnahmen
auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1966 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Luftschutzhilfsdienst
Instandsetzung und Sonderanfertigung
von Bekleidungsstücken**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1967 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

21504

**Kosten der Erweiterung
des Katastrophenschutzes
- Bundesmittel -**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
V B 3 - 02

Der RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1972 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

238

**Verwaltungsvorschriften
zur Zweiten Berechnungsverordnung
(VV-II. BV)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 25. 3. 1982 - IV C 1 - 6.41 - 466/82

Der RdErl. v. 1. 7. 1979 (SMBl. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nr. 9.1 wird eingefügt:

9.1 Zu Absatz 4

Bei Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind, darf eine Verzinsung derjenigen Eigenleistungen, die zur Ersetzung von Fremdmitteln eingesetzt worden sind und 15 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen, mit dem Zinssatz angesetzt werden, der im Zeitpunkt der Ersetzung für erste Hypotheken marktüblich ist.

b) Der bisherige Text mit der Überschrift „Zu Absatz 6“ erhält die Bezeichnung 9.2.

2. Die Anlage 1 erhält in der Überschrift und in Nr. 1 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage 1
zu Nr. 3.5 VV-II. BV

**Ansatz von Honoraren
der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure**

1. Die Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sind in der Regel in Bauklasse 2 (Nr. 12 GOI 1937/50) einzustufen. Als Herstellungssumme ist von den Kosten der Anlage auszugehen, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt werden.

Herstellungssumme Rohbauwert	Vergütungssätze in Hundertsteln für die Klassen		
	1	2	3
bis 10 000	10,27	15,41	20,54
20 000	9,18	13,48	17,91
30 000	8,59	12,47	16,37
40 000	8,15	11,77	15,41
50 000	7,83	11,29	14,76
60 000	7,51	10,91	14,25
70 000	7,26	10,56	13,86
80 000	7,09	10,27	13,48
90 000	6,87	9,98	13,16
100 000	6,74	9,75	12,84
150 000	6,15	8,85	11,68
200 000	5,72	8,23	10,78
300 000	5,20	7,41	9,62
400 000	4,87	6,82	8,80
500 000	4,82	6,55	8,29
600 000	4,69	6,36	8,02
700 000	4,62	6,19	7,77
800 000	4,57	6,10	7,64
900 000	4,52	6,03	7,53
1 000 000	4,49	5,97	7,44
2 000 000	4,36	5,45	6,67
3 000 000	4,23	5,07	6,03
4 000 000	4,11	4,82	5,52
7 000 000	3,85	4,36	4,87
10 000 000	3,46	3,85	4,23
20 000 000	2,95	3,33	3,71
30 000 000	2,70	3,20	3,46
40 000 000 und darüber	2,57	2,95	3,33

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Die vorstehenden Vergütungssätze sind nur für solche Leistungen zugrunde zu legen, die nach dem 31. Dezember 1981 bewirkt werden (Erhöhung der Umsatzsteuer von 6,5 v.H. auf 13 v.H. ab 1. Januar 1982). Für früher bewirkte Leistungen bleibt die Tabelle in der Fassung vom 1. 7. 1979 maßgebend.

- MBl. NW. 1982 S. 728.

632

**Vereinbarung
mit der Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen
- Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank -
über den Einzug von Schecks
und Lastschriften für Kassen
von Landesbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1982 -
I D 3 - 0070 - 28.14

Mein RdErl. v. 4. 3. 1971 (SMBl. NW. 632) wird wie folgt geändert:

1. Die in Abs. 1 erwähnte Anlage wird durch die beiliegende Neufassung der Anlage ersetzt.
2. In Abs. 2 wird das Wort „Landeskassen“ durch die Worte „Kassen des Landes“ ersetzt.
3. Der Abs. 3 mit den Erläuterungen unter Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

Zu der Vereinbarung ist folgendes zu bemerken:

- Der in der Vereinbarung verwendete Begriff „Scheck“ umfaßt die in der Anlage 1 zu Nr. 28.2 VV zu § 70 LHO erwähnten Schecks und Postschecks.
- Die in Nr. 1 der Vereinbarung unter dem ersten Spiegelstrich aufgeführte Nr. 15 des Abschnitts III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) erlangt erst mit der Änderung der AGB/BBk Gültigkeit.
- In Nr. 6.2 der Vereinbarung werden die Lastschriften und die Abbuchungslastschriften gegeneinander abgegrenzt.
 - Bei der Lastschrift erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen wird hierüber nicht unterrichtet. Der Lastschriftbeleg muß in diesen Fällen den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen. Der Lastschrift kann innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Belastung an gerechnet widersprochen werden.
 - Bei der Abbuchungslastschrift, bei der der Lastschriftbeleg nicht den Vermerk „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ trägt, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger. Der Zahlungspflichtige muß seinem Kreditinstitut einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilen. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen eine ordnungsgemäß zustande gekommene Lastschrift gibt es nicht.
- Mit dem in Nr. 6.2 der Vereinbarung als Klammererläuterung verwendeten Begriff „Zahlstelle“ wird abweichend von Nr. 5 VV zu § 79 LHO das Kreditinstitut bezeichnet, bei dem das mittels Lastschrift zu belastende Konto geführt wird.
- Nr. 7 Satz 2 der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Neufassung des Lastschrift- bzw. Scheckrückgabeabkommens.

Anlage

**Vereinbarung
über den Einzug von Schecks und Lastschriften
für Kassen von Landesbehörden
(Einzugsverfahren für Staatskassen)**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
und die

Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
- Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank -
(im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

Die Bank zieht für die Kassen aller Landesbehörden, die bei ihr ein Girokonto unterhalten, auf Deutsche Mark lautende Schecks und Lastschriften auf alle Orte des Bundesgebietes kosten- und gebührenfrei ein (Einzugsverfahren für Staatskassen). Hierfür gelten im einzelnen folgende Bedingungen:

- Auf die Einziehung der Schecks und Lastschriften werden die
 - Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) Abschnitt III „Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute“ Nr. 2 Buchst. b und c, Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und Nr. 13 Abs. 2 sowie Nr. 15 - bzw. die im Falle einer Änderung der AGB/BBk an deren Stelle tretenden Bedingungen -

- die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den beleglosen Datenträgeraustausch“ angewandt; im übrigen gelten die Abschnitte I und II der AGB/BBk.
- 2 Die Schecks und Lastschriften werden der einreichenden Kasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie bis zu dem von der Bank festgelegten Annahmeschluß eingeliefert werden. Später eingereichte Schecks und Lastschriften gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.
 - 3 Die Schecks und Lastschriften sind mit Vordrucken der Bank, die den Kassen von der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, einzuliefern. Für Schecks und Lastschriften im Betrag von 100 000,- DM oder darüber ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.
 - 4 Inhaberschecks müssen auf der Rückseite den Quittungsvermerk „Betrag erhalten“ und darunter die Angabe der einreichenden Kasse mit Kontonummer und der kontoführenden Stelle der Bank mit Bankleitzahl tragen. Der Vermerk braucht nicht unterschrieben zu werden.
 - 5 Orderschecks müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament der einreichenden Kasse versehen sein, dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß
 „An Landeszentralbank“
 (ohne Angabe des Landes
 und der Stelle der Bank)
 gerichtet sein; es darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Einzug“) tragen.
 Orderschecks, in denen die einreichende Kasse nicht als Empfänger genannt ist, müssen ordnungsgemäß an die einreichende Kasse indossiert sein.
 - 6 Bei Lastschriften ist folgendes zu beachten:
 - 6.1 Die Kassen sind berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, mittels Lastschriften einzuziehen.
 - 6.2 Lastschriften, die den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen, dürfen nur dann zum Einzug eingereicht werden, wenn dem Einreicher eine schriftliche Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen vorliegt. Mit Abbuchungslastschriften dürfen nur Forderungen gegen solche Zahlungspflichtige eingezogen werden, mit denen der Lastschrifteinzug vereinbart wurde und die ihrem kontoführenden Kreditinstitut (Zahlstelle) einen Abbuchungsauftrag erteilt haben.
 - 6.3 Rückrufe von Lastschriften leitet die kontoführende Stelle ohne Verbindlichkeit für die Bank an die Zahlstelle weiter.
 - 7 Unbezahlt gebliebene Schecks und Lastschriften sowie wegen Widerspruchs nachträglich zurückgegebene Lastschriften werden von dem bezogenen Kreditinstitut bzw. der Zahlstelle zurückbelastet. Etwa in Anrechnung gebrachte Kosten und Gebühren sowie Zinsen vom Tage der Belastung des bezogenen Kreditinstituts bzw. der Zahlstelle bis zum Tage der Wiedergutschrift werden hierbei mit eingezogen. Übersteigt der Gegenwert zurückzubelastender Schecks und Lastschriften das Guthaben auf dem Girokonto, so ist die erforderliche Deckung umgehend anzuschaffen.
 - 8 Alle Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung, der unvollständigen, unleserlichen oder irrtümlichen oder sonstwie nicht ordnungsgemäßen Ausfüllung von Lastschriftvordrucken trägt der Zahlungsempfänger. Die Bank haftet nur im Falle eigenen Verschuldens und nur in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

- 9 Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen vom 17. 2./4. 3. 1971.

Düsseldorf, den 25. 3. 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Kaiser

Düsseldorf, den 5. 3. 1982

Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen
Röthemeier Dr. Persé

- MBL NW. 1982 S. 729.

7861

**Richtsätze
für die Gewährung von Beihilfen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
zur Abwendung der Existenzgefährdung
infolge von Dürreschäden im Jahre 1976
(Dürreschäden 1976)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1982 - II A 3 - 2116 - 3032

Mein RdErl. v. 19. 7. 1976 (SMBL NW. 7861) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1982 S. 730.

7861

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
zur Abwendung der Existenzgefährdung
infolge von Hochwasserschäden im Jahre 1978
(Hochwasserschäden 1978)**

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1982 - II A 3 - 2116 - 3847

Mein RdErl. v. 23. 6. 1978 (SMBL NW. 7861) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1982 S. 730.

7862

**Richtlinien
zur Förderung der Vermittlung
von überbetrieblich eingesetzten Maschinen
in Maschinenringen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 3. 1982 - II A 3 - 2115/02 - 3460

Mein RdErl. v. 10. 8. 1978 (SMBL NW. 7862) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1982 S. 730.

802

Unterrichtung über registrierte Tarifverträge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1982 - LS - 7222

Für die Unterrichtung über die registrierten Tarifverträge gilt folgende Regelung:

- I. Die Gerichte für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, das Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen laufend zu beziehen und sich über die bei mir registrierten Tarifverträge zu unterrichten.
- II. Die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln erhalten von allen Tarifverträgen - soweit sie nicht im Ministerialblatt NW im Wortlaut bekanntgemacht sind - und von allen Veröffentlichungen der Bekanntmachungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sowie von Bekanntmachungen über das Außerkrafttreten von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen für sich und die Gerichte ihres Geschäftsbereichs je einen Abdruck. Tarifverträge mit örtlichem Geltungsbereich, Firmentarifverträge und gleichlautende Tarifverträge mit unterschiedlichen Tarifpartnern werden jeweils nur in einem Exemplar übersandt.
Den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln wird die Aufgabe übertragen, die ihnen nachgeordneten Gerichte für Arbeitssachen durch Übersendung von Tarifvertragsabdrucken und Abdrucken über die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung und des Außerkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu unterrichten.
- III. Der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen erhält von allen Tarifverträgen - soweit sie nicht im Ministerialblatt NW im Wortlaut bekanntgemacht sind - und von allen Veröffentlichungen der Bekanntmachungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen sowie von Bekanntmachungen über das Außerkrafttreten von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen für sich und die Gerichte seines Geschäftsbereichs je einen Abdruck. Firmentarifverträge, Tarifverträge mit örtlichem Geltungsbereich und gleichlautende Tarifverträge mit unterschiedlichen Tarifpartnern werden jeweils nur in einem Exemplar übersandt. Gleichzeitig wird die Aufgabe übertragen, die nachgeordneten Sozialgerichte entsprechend zu unterrichten.
- IV. Für fernmündliche und schriftliche Einzelauskünfte aus Tarifverträgen, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen steht

das Tarifregister weiterhin ohne Einhaltung des Dienstweges zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landeschlichter / Tarifregister -
Postfach 11 34
4000 Düsseldorf.

Das Tarifregister ist während der Dienstzeit unter der Rufnummer (02 11) 837 31 33 erreichbar.

- MBl. NW. 1982 S. 731.

II.

Ministerpräsident

Argentinisches Konsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 26. 3. 1982 -
I B 5 - 402 - 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Republik Argentinien in Düsseldorf ernannten Herrn Fernando G. Risso-Dominguez am 19. März 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Carlos Roberto Lacroix, am 23. März 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1982 S. 731.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 29. 3. 1982 -
I A 4/50 - 01.00

Der Dienstausweis Nr. 35 der Regierungsangestellten Ulrike Scheack, ausgestellt vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Fall des Wiederauffindens wird der Finder gebeten, den Ausweis an das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen, Hoheleye 3 a, 5800 Hagen 1, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1982 S. 731.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 20. 4. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
232	6. 4. 1982	Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufnahme einer Versuchsklausel	170
2331	6. 4. 1982	Drittes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)	170
321	6. 4. 1982	Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm	170
7134	4. 4. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	171
		Hinweis für die Bezieher	171

– MBl. NW. 1982 S. 732.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X